

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG)

(Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom **23. Juni 1999** *

geändert durch das Gesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662).

Inhaltsübersicht**Kapitel 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 4 Freiheit von Wissenschaft, angewandter Forschung, Lehre und Studium
- § 5 Bewertungsverfahren
- § 6 Fachhochschulentwicklungsplan
- § 7 Zielvereinbarungen
- § 8 Personal
- § 9 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Grundordnung und sonstige Ordnungen

Kapitel 2**Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 11 Mitglieder und Angehörige
- § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 13 Zusammensetzung der Gremien
- § 14 Wahlen zu den Gremien
- § 15 Verfahrensgrundsätze

Kapitel 3**Organisation**

- § 16 Hochschulleitung
- § 17 Wahl und Abwahl der Hochschulleitung
- § 18 Dienstrechtliche Stellung
- § 19 Prorektorin/Prorektor
- § 20 Senat
- § 21 Wissenschaftlicher Beirat
- § 22 Zentrale Verwaltung; Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor
- § 23 Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen
- § 24 Fachbereich
- § 25 Fachbereichsleitung
- § 26 Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter
- § 27 Fachbereichsrat
- § 28 Besondere Gliederungen

Kapitel 4**Personal****Abschnitt 1****Hauptberufliches wissenschaftliches Personal**

- § 29 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren
- § 30 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 31 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 32 Berufungsverfahren
- § 33 Forschungs- bzw. Praxissemester
- § 34 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 35 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte
- § 36 Lehrverpflichtung
- § 37 Nebentätigkeit
- § 38 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften
- § 39 Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten

Abschnitt 2**Sonstiges wissenschaftliches Personal**

* Amtsbl. S. 982, 1014.- Geändert durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1495 vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662).

- § 40 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 41 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- § 42 Lehrbeauftragte
- § 43 Studentische Hilfskräfte
- § 44 Ergänzende Bestimmungen

Abschnitt 3

Anderes Personal

- § 45 Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kapitel 5

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 46 Ziele des Studiums
- § 47 Studienreform
- § 48 Studiengänge
- § 49 Regelstudienzeit
- § 50 Studienordnung
- § 51 Lehrangebot
- § 52 Fernstudium; Multimedia
- § 53 Weiterbildendes Studium
- § 54 Studienberatung
- § 55 Prüfungen
- § 56 Freiversuch
- § 57 Prüfungsordnung
- § 58 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Leistungspunktsystem
- § 59 Hochschulgrade
- § 60 Hochschulgrade in internationalen Kooperationen
- § 61 Lehrbericht

Kapitel 6

Angewandte Forschung

- § 62 Aufgaben der Forschung; Forschungsbericht
- § 63 Koordination der Forschung
- § 64 Forschung mit Mitteln Dritter

Kapitel 7

Studierende und Studierendenschaft

Abschnitt 1

Zugang und Einschreibung

- § 65 Hochschulzugang
- § 66 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 67 Einschreibung
- § 68 Förderung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 69 Versagung der Einschreibung
- § 70 Rückmeldung und Beurlaubung
- § 71 Aufhebung der Einschreibung

Abschnitt 2

Studierendenschaft

- § 72 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 73 Organe
- § 74 Fachschaften
- § 75 Beiträge, Haushalt, Haftung

Kapitel 8

Finanzwesen

- § 76 Vermögen und Einnahmen
- § 77 Haushalt
- § 78 Verteilung der Haushaltsmittel

Kapitel 9

Staatliche Mitwirkung und Aufsicht

- § 79 Staatliche Mitwirkung
- § 80 Rechtsaufsicht
- § 81 Fachaufsicht

Kapitel 10

Zusammenwirken der staatlichen Hochschulen

- § 82 Zusammenwirken von Hochschulen

Kapitel 11

Fachhochschulen in freier Trägerschaft

§ 83 Anerkennung

§ 84 Prüfungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Hochschulgrade

§ 85 Lehrende

§ 86 Staatliche Finanzhilfe

§ 87 Rechtsaufsicht

Kapitel 12**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 88 Anpassungsfristen und Neuwahlen

§ 89 Nachdiplomierung

§ 90 Dienstherrwechsel

§ 91 Aufhebung und Änderung von Vorschriften

Kapitel 1**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie kann im Rechtsverkehr im eigenen Namen auftreten. Ihr Sitz ist Saarbrücken.

(2) Die Fachhochschule wird vom Land getragen. Die Beteiligung Dritter zur Förderung der Fachhochschule ist möglich insbesondere mit dem Ziel, eine überregionale und internationale Zusammenarbeit in Lehre und angewandter Forschung zu pflegen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Fachhochschule bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie fördert die berufliche Selbstständigkeit und entwickelt berufsvorbereitende Angebote. Sie führt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie für die Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden in die Praxis erforderlich sind (angewandte Forschung). In diesem Rahmen dient die Fachhochschule der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und fördert den Wissens- und Technologietransfer.

(2) Die Fachhochschule dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Fachhochschule fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(4) Die Fachhochschule fördert die Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden in die gesellschaftliche und betriebliche Praxis sowie den Austausch und die Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerschaft, Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

(5) Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und behinderter Studierender. Sie fördert in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) Die Fachhochschule leistet praktische Dienste, die mit ihren Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Beratungen und Untersuchungen.

(7) Die Fachhochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, insbesondere in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz, zusammen.

(8) Die Fachhochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich; dies gilt vor allem für die Beziehungen zu französischen und luxemburgischen Hochschulen. Die Fachhochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ihrer ausländischen Mitglieder.

(9) Die Fachhochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3

Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten

(1) Die Fachhochschule nimmt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

(2) Die Fachhochschule nimmt die ihr übertragenen Aufgaben des Landes als Auftragsangelegenheiten wahr. Auftragsangelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung, soweit nicht in diesem Gesetz oder anderweitig durch Landesrecht andere Regelungen getroffen sind,
2. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages und der Haushaltsvollzug,
3. das Gebührenwesen,
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann der Fachhochschule weitere Aufgaben, die mit dem in § 2 genannten Wirkungskreis zusammenhängen, als Auftragsangelegenheit übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Fachhochschule.

(3) Die Fachhochschule erfüllt die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 durch eine einheitliche Verwaltung.

§ 4

Freiheit von Wissenschaft, angewandter Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land stellt sicher, dass sich an der Fachhochschule Wissenschaft, angewandte Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch der Fachhochschule und ihren Organen.

(2) Die Inanspruchnahme der Freiheit der Wissenschaft, der angewandten Forschung, der Lehre und des Studiums nach § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an der Fachhochschule ordnen.

§ 5

Bewertungsverfahren

(1) Die Leistungen der Fachhochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Lehre, Studium, angewandter Forschung, Wissens- und Technologietransfer und der Gleichstellung von Frauen und Männern werden regelmäßig bewertet (Evaluierung). Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Zu diesem Zweck werden die Studierenden anonym zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge und der Studienbetreuung befragt.

(2) Das Bewertungsverfahren wird von den Fachbereichsleitungen unter der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung durchgeführt. Der Evaluierungsbericht wird von der Hochschulleitung erstellt und dem Senat und dem Wissenschaftlichen Beirat zugeleitet.

(3) Das Nähere über das Bewertungsverfahren regelt die Fachhochschule in einer Ordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf.

§ 6

Fachhochschulentwicklungsplan

Die Hochschulleitung erstellt mit Zustimmung des Senats und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats den Fachhochschulentwicklungsplan unter besonderer Berücksichtigung eines regional abgestimmten Lehr- und Forschungsangebots. Der Fachhochschulentwicklungsplan enthält auch eine Darstellung über die personelle Entwicklung der Fachhochschule. Der Fachhochschulentwicklungsplan bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft; er ist auf dessen Verlangen fortzuschreiben.

§ 7

Zielvereinbarungen

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann mit der Fachhochschule Zielvereinbarungen treffen. Gegenstand der Zielvereinbarung können insbesondere Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und der Forschungskapazität, Maßnahmen zur Förderung der Qualität von Lehre und angewandter Forschung sowie der zur Verfügung stehende Finanzrahmen sein.

(2) Die Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und ist zu veröffentlichen. Die Fachhochschule unterrichtet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelmäßig über die Umsetzung.

§ 8

Personal

(1) Der Fachhochschule wird Dienstherrnfähigkeit verliehen.

(2) Die Rektorin/Der Rektor und die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Professorinnen und Professoren sind Beamtinnen und Beamte oder Angestellte des Landes. Die Ministerin/Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für die Landesbeamtinnen und Landesbeamte und übt die Arbeitgeberbefugnisse für die Angestellten des Landes aus. Sie/Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und die Arbeitgeberbefugnisse ganz oder teilweise auf die Rektorin/den Rektor übertragen.

(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beamtinnen und Beamte oder Angestellte der Fachhochschule; Arbeiterinnen und Arbeiter sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fachhochschule. Die Rektorin/Der Rektor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule und Arbeitgeberin/Arbeitgeber für die Angestellten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Fachhochschule.

(4) Für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

(5) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fachhochschule sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 9

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Fachhochschule für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten zu Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen an der Fachhochschule und an weiteren besuchten Hochschulen anzugeben.

(2) Die Fachhochschule kann personenbezogene Daten des wissenschaftlichen Personals erheben und verarbeiten, soweit dies zur Beurteilung der Bewerbungssituation, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfungen erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit die/der Betroffene einwilligt oder die Fachhochschule aufgrund einer Rechtsvorschrift dazu berechtigt ist. Sie dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie zur Aufgabenwahrnehmung benötigt werden. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung¹ die nach Absatz 1 und 2 anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet und genutzt werden, sowie die Aufbewahrungsfristen.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(5) Die Fachhochschule darf personenbezogene Daten von anderen Stellen in ihrem Auftrag verarbeiten lassen. Sie hat die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen. Zur Vermeidung von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte sind geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer und ihre/seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Fachhochschule kann der Auftragnehmerin/ dem Auftragnehmer in jeder Phase der Datenverarbeitung Weisungen erteilen.

(6) Das Informationsrecht nach §§ 80 Abs. 3 und 81 Abs. 1 Satz 3 sowie die Regelungen des Hochschulstatistikgesetzes über die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleiben unberührt.

§ 10

¹ Vgl. BS-Nr. 221-1-11.

Grundordnung und sonstige Ordnungen

(1) Die Fachhochschule gibt sich eine Grundordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Rechtsgründe entgegenstehen oder eine Regelung von Organisation und Verfahren den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(2) Die Fachhochschule erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ordnungen. Die Gremien können sich Geschäftsordnungen geben.

(3) Die Ordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind zu veröffentlichen.

Kapitel 2

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 11

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind

1. die Rektorin/der Rektor,
2. die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor,
3. die Professorinnen und Professoren,
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten,
6. die sonstigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern sie hauptberuflich tätig sind (andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
7. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, an der Fachhochschule mit Zustimmung der Hochschulleitung hauptberuflich tätig sind.

(3) Angehörige der Fachhochschule sind

1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Fachhochschule Tätigen,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Lehrbeauftragten und die sonstigen an der Fachhochschule nebenberuflich Tätigen,
5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Fachhochschule,
6. die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Angehörige der Fachhochschule können auch Studierende sein, die an anderen Hochschulen in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind, wenn dies in Verträgen zwischen der Fachhochschule und den Hochschulen vereinbart ist.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Mitglieder der Fachhochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung auf Fachbereichsebene angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(2) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach § 13 Abs. 1 bis 3 dem Gesamtwohl der Fachhochschule verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(3) Die Mitglieder der Fachhochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) Den Angehörigen der Fachhochschule steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu. Im Übrigen sind sie den Mitgliedern der Fachhochschule gleichgestellt, soweit in diesem Gesetz oder der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weiterer Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen. Um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule zu gewährleisten und Personen und Sachen vor Gefahr zu schützen, kann die Hochschulleitung vorläufige Maßnahmen treffen. Maßnahmen gegenüber Landesbeamtinnen und Landesbeamten bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Zustimmung ist, soweit möglich, vor Anordnung der jeweiligen Maßnahmen einzuholen.

§ 13

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Studierenden und
4. die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

jeweils eine Gruppe. Die Gruppe nach Nummer 2 wird erst dann gebildet, wenn die Zahl der dieser Gruppe zuzuordnenden Hochschulmitglieder mindestens ein Zehntel der Zahl der Mitglieder nach Nummer 4 beträgt.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der technischen Lehrkraft an beruflichen Schulen und diesen vergleichbare Angestellte sind der Gruppe nach Absatz 1 Nummer 4 zugeordnet.

(3) Den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgliedschaftlich gleichgestellt sind:

1. die zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer/eines wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben an die Fachhochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten (§ 35),
2. sonstige Personen, die, ohne Mitglied der Fachhochschule zu sein, an der Fachhochschule mit Zustimmung eines Organs der Fachhochschule hauptberuflich, jedoch nicht nur vorübergehend oder gastweise, wissenschaftlich tätig sind.

(4) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie der fachlichen Gliederung der Fachhochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die angewandte Forschung oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder aufgrund der Grundordnung zu treffen.

§ 14

Wahlen zu den Gremien

(1) Die Mitglieder des Senats, des Beirats für Frauenfragen und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Für die Wahl des Beirats für Frauenfragen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur die weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Die Rektorin/Der Rektor und die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat werden auf Fachbereichsebene gewählt.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(4) Für die Mitglieder der Gremien ist jeweils eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen. Gewählte stellvertretende Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(5) Die Amtszeit in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre; für Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Dies gilt auch für sonstige Gremien, soweit in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung der Fachhochschule, die der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf.

§ 15

Verfahrensgrundsätze

(1) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die/Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre, angewandte Forschung oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, grundsätzlich nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren, haben sie abweichend von Satz 1 Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen an der Fachhochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremiumsmitglieds.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die Öffentlichkeit ist auch auszuschließen, wenn sonstige berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Im Übrigen regelt die Grundordnung die Öffentlichkeit von Sitzungen.

(4) Mitgliedern der Fachhochschule müssen vor der Entscheidung eines Organs, von der sie unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, Anhörungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

(5) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die an anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

Kapitel 3**Organisation**

§ 16

Hochschulleitung

(1) Die Rektorin/Der Rektor leitet die Fachhochschule und vertritt sie nach außen. Sie/Er ist für alle Aufgaben der Fachhochschule zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie/Er ist insbesondere zuständig für

1. die Aufstellung und Umsetzung des Fachhochschulentwicklungsplans (§ 6),
2. den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 7),
3. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen (§ 24 Abs. 3) und Studiengängen (§ 48 Abs. 3), Besonderen Gliederungen (§ 28 Abs. 3 Satz 1) sowie von fachbereichsunabhängigen interdisziplinären Zentren (§ 28 Abs. 3 Satz 3),
4. die Koordination der Tätigkeit der Fachbereiche,
5. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags sowie Verteilung der Stellen und Mittel nach Maßgabe des Fachhochschulhaushalts,
6. die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln an die Fachbereiche und Besonderen Gliederungen aus einem zentralen Verfügungsfonds,
7. die Erstellung des Evaluierungsberichts (§ 5 Abs. 2 Satz 2),
8. die Koordination der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte und die Erstellung des Forschungsberichts,
9. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(2) Die Hochschulleitung trägt über die Fachbereichsleitung dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten und berechtigten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen; ihr steht insoweit gegenüber der Fachbereichsleitung ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Hochschulleitung vollzieht die Beschlüsse des Senats. Sie hat den Senat über alle wichtigen, die Fachhochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Senat zur Stellungnahme vorlegen. Die Hochschulleitung legt dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit der Hochschule zusammenfasst. Dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft leitet sie über den Wissenschaftlichen Beirat einen Jahresbericht auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Bewertungsverfahren nach §§ 5, 61 und 62 Abs. 2 zu.

(4) Die Hochschulleitung ist über die Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule und der Studierendenschaft zu unterrichten und hat das Recht, an ihnen teilzunehmen. Sie ist auf ihr Verlangen unverzüglich über jede Angelegenheit im Bereich der Fachhochschule zu informieren.

(5) Hält die Hochschulleitung Beschlüsse oder Maßnahmen eines anderen Organs der Fachhochschule für rechtswidrig, so hat sie diese zu beanstanden und ihre Aufhebung binnen angemessener Frist zu verlangen. Wird keine Abhilfe geschaffen, so legt sie die Angelegenheit unverzüglich dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur rechtsaufsichtlichen Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann die Hochschulleitung anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind. In dringenden Fällen kann sie vorläufige Maßnahmen treffen.

(6) Die Rektorin/Der Rektor nimmt die Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Dienststelle nach dem Saarländischen Personalvertretungsgesetz² wahr.

§ 17

Wahl und Abwahl der Hochschulleitung

(1) Zur Rektorin/Zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle ist rechtzeitig überregional öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Hochschulleitung wird auf Grund des Wahlvorschlags des Wissenschaftlichen Beirats, den der Wissenschaftliche Beirat im Benehmen mit dem Senat erstellt, vom Senat gewählt und der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Ernennung vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag des Wissenschaftlichen Beirats soll drei Namen vorsehen. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ist über den Vorschlag zu unterrichten.

(3) Der Senat wählt die Hochschulleitung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Kommt eine Wahl nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält.

(4) Kommt eine Wahl nach Absatz 3 nicht zustande, so ist der Senat befugt, auf Grund von eigenen Wahlvorschlägen aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die Hochschulleitung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu wählen. Vor Eintritt in den Wahlgang nach Satz 1 wird die Sitzung des Senats für mindestens eine Woche unterbrochen. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Die Hochschulleitung kann vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats abgewählt werden. Die/Der Abgewählte bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin geschäftsführend im Amt.

§ 18

Dienstrechtliche Stellung

(1) Die Rektorin/Der Rektor wird von der Landesregierung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt mindestens vier und höchstens sechs Jahre. Die individuelle Amtszeit wird von der zur Wahl stehenden Person vor der Wahl bekannt gegeben. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rektorin/Der Rektor tritt, unbeschadet des Absatzes 3, nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie/er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist. Im Übrigen ist die Rektorin/der Rektor mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

(3) Eine Landesbeamtin/Ein Landesbeamter in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, die/der zur Rektorin/zum Rektor ernannt wird, ist auf Antrag unter Fortfall der Bezüge zu beurlauben; sie/er ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(4) Im Fall der Abwahl endet die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Rektorin/Rektor mit Ablauf des Ta-

² SPersVG vgl. BS-Nr. 2035-1.

ges, an dem die Abwahl beschlossen wird. Die Amtszeit gilt als abgelaufen.

§ 19

Prorektorin/Prorektor

Die Prorektorin/Der Prorektor unterstützt die Rektorin/den Rektor bei der Wahrnehmung der ihr/ihm obliegenden Aufgaben und vertritt sie/ihn nach außen. Die Prorektorin/Der Prorektor wird auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sind, vom Senat gewählt. Ihre/Seine Amtszeit und das Wahlverfahren sowie ihre/seine weiteren Aufgaben in der Hochschulleitung werden durch die Grundordnung bestimmt. Die angemessene Entlastung von dienstlichen Verpflichtungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung³.

§ 20

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die gesamte Fachhochschule betreffen. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Grundordnung und den Erlass von Ordnungen der Fachhochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie die Zustimmung zur Rahmenprüfungsordnung sowie zu den Ordnungen der Fachbereiche,
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsbezogene Verteilung von Stellen und Mitteln (§ 78 Abs. 1 Satz 3), und für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds (§ 78 Abs. 3 Satz 2),
3. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen des Lehr- und Studienbetriebs und der Festsetzung der Zulassungszahlen,
4. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der angewandten Forschung einschließlich der Schwerpunktbildung,
5. die Beschlussfassung über den Fachhochschulentwicklungsplan der Hochschulleitung (§ 6),
6. die Verleihung akademischer Ehrungen durch die Fachhochschule.

Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(2) Der Senat beaufsichtigt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierbei ist er insbesondere zuständig für

1. die Wahl und Abwahl der Hochschulleitung (§ 17),
2. die Beratung des Rechenschaftsberichts der Hochschulleitung (§ 16 Abs. 3 Satz 4) und deren Entlastung,
3. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags.

Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Hochschulleitung.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter je Fachbereich aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. ein Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten,
4. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
5. zwei Mitglieder der Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Zahl der Mitglieder nach den Nummern 2 bis 5 stehen im Verhältnis 7 zu 1 zu 3 zu 2. Entstehende Bruchteile bei der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach den Nummern 2 bis 5 werden abgerundet.

Wird ein Mitglied des Senats zur Prorektorin/zum Prorektor gewählt, so scheidet es aus dem Senat aus. Die/Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(4) Der Senat kann zu seiner Unterstützung beratende oder beschließende Ausschüsse einsetzen.

§ 21

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat gibt Initiativen für die Profilbildung der Fachhochschule. Er wirkt darauf hin, dass die Fachhochschule ihre Aufgaben in zeitgemäßen Formen wahrnimmt und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit wahrt. Er kann Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachhochschule abgeben und fördert den Dialog mit der Öffentlichkeit. Der Wissenschaftliche Beirat ist insbesondere anzuhören zu

1. dem Fachhochschulentwicklungsplan (§ 6),
2. der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen (§ 24 Abs. 3) und Studiengängen (§ 48 Abs. 3) so-

³ Vgl. BS-Nr. 221-1-19.

wie von Besonderen Gliederungen (§ 28),

3. den Grundsätzen, die für die leistungsbezogene Mittelvergabe (§ 78 Abs. 1) und für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds (§ 78 Abs. 3) und zu den Grundsätzen der Mittelvergabe bei der angewandten Forschung,
4. dem Jahresbericht der Hochschulleitung an das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (§ 16 Abs. 3 Satz 5) sowie den Ergebnissen aus dem Bewertungsverfahren nach §§ 5, 61 und 62 Abs. 2.

Dem Wissenschaftlichen Beirat können weitere Angelegenheiten von der Hochschulleitung, dem Senat und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Stellungnahme vorgelegt werden.

(2) Die zuständigen Organe der Fachhochschule haben die Stellungnahmen und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats zu würdigen. Wird einer Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats nicht entsprochen, wird die Empfehlung zusammen mit dem abweichenden Beschluss dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vorgelegt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben, die nicht zugleich Mitglieder der Fachhochschule sein dürfen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Rektorin/dem Rektor und der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft gemeinsam für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hat das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen.

§ 22

Zentrale Verwaltung; Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor

(1) Die Zentrale Verwaltung ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten der Fachhochschule sowie für sonstige der Fachhochschule obliegende Verwaltungsaufgaben. Die zentrale Verwaltung unterstützt die Organe der Fachhochschule sowie die Verwaltung der Fachbereiche und der Einrichtungen der Fachhochschule bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

(2) Die Verwaltungsdirektorin/Der Verwaltungsdirektor leitet die Zentrale Verwaltung der Fachhochschule im Auftrag und nach den Richtlinien der Hochschulleitung und vertritt diese im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs. Sie/Er ist Beauftragte/ Beauftragter für den Haushalt im Sinne der Vorschriften des Landeshaushaltsrechts⁴ und insoweit an Weisungen der Hochschulleitung nicht gebunden. Der Verwaltungsdirektorin/Dem Verwaltungsdirektor ist im Rahmen ihres/seines Zuständigkeitsbereichs Auskunft zu erteilen.

(3) Die Verwaltungsdirektorin/Der Verwaltungsdirektor wird auf Vorschlag der Fachhochschule, der von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat erstellt wird, von der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der Vorschlag der Fachhochschule soll mindestens zwei Namen vorsehen. Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wieder bestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. Die Rechtsstellung muss der früheren vergleichbar sein.

(4) Zur Verwaltungsdirektorin/Zum Verwaltungsdirektor kann ernannt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt und über langjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügt, die erwarten lassen, dass sie/er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist.

§ 23

Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen

(1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 ernennt die Rektorin/der Rektor eine Frauenbeauftragte und eine Vertreterin für die Frauenbeauftragte. Dem Beirat für Frauenfragen gehören Vertreterinnen der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 an. Der Beirat kann Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Beirats sind. Der Beirat unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Frauenbeauftragte unterstützt und berät die Hochschulleitung und die übrigen zuständigen Stellen der Fachhochschule in allen Gleichstellungsfragen. Sie ist Beauftragte im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes⁵ und beteiligt sich gemeinsam mit dem Beirat für Frauenfragen an der Erstellung von Frauenförderplänen gemäß § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes⁵ durch die Fachhochschule sowie an Plänen zur Vermeidung von Nachteilen für Frauen und zur Verbesserung der Situation von Frauen; diese sind dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Fachhochschule über allgemeine Fragen der Gleichstellung informiert

⁴ Vgl. § 9 LHO - BS-Nr. 630-2.

⁵ LGG vgl. BS-Nr. 203-3.

werden.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Fachhochschule haben die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit zu unterstützen; insbesondere sind ihr entsprechende Informationen zur Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung von Frauenförderplänen und sonstigen Maßnahmen vorzulegen. Sie kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Kollegialorgane und deren Ausschüsse, insbesondere der Berufungskommissionen, teilnehmen. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Fachhochschule. Wenn sie und ihre Vertreterin an einer Sitzung nicht teilnehmen können, kann die Frauenbeauftragte vorrangig aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats für Frauenfragen eine Terminvertreterin beauftragen.

(4) Frauen, die an der Fachhochschule wegen ihres Geschlechts Benachteiligung erfahren haben oder befürchten, können sich an die Frauenbeauftragte wenden. Die zuständigen Stellen sind auf Aufforderung der Frauenbeauftragten zur Stellungnahme verpflichtet. Sie kann Vorschläge zur Abhilfe vorlegen. Mit Zustimmung der Betroffenen kann sie deren Personalunterlagen einsehen.

(5) Die Frauenbeauftragte nimmt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Stellung zu den von der Fachhochschule gemäß § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes⁵ erhobenen Daten, dem von der Fachhochschule erarbeiteten Frauenförderplan gemäß § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes⁵ und zum Bericht der Fachhochschule gemäß § 9 des Landesgleichstellungsgesetzes⁵. Der Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(6) Die Frauenbeauftragte ist aus dem Kreis der Mitglieder der Fachhochschule nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 zu wählen. Sie wird vom Beirat für Frauenfragen für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist dienstliche Tätigkeit. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten.

(7) Im Übrigen gilt das Landesgleichstellungsgesetz⁵.

§ 24

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule für Lehre und angewandte Forschung. Der Fachbereich muss nach Größe und Zusammensetzung die angemessene Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben gewährleisten.

(2) Die Fachhochschule fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Sie regelt in ihrer Grundordnung die Voraussetzungen und die organisationsrechtlichen Folgen einer Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen einschließlich der Heranziehung von Mitgliedern anderer kooperierender Hochschulen.

(3) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet die Hochschulleitung unter Berücksichtigung des Fachhochschulentwicklungsplans nach Anhörung des Senats und des Wissenschaftlichen Beirats mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(4) Organe des Fachbereichs sind die Fachbereichsvorsitzende/der Fachbereichsvorsitzende und der Fachbereichsrat.

§ 25

Fachbereichsleitung

(1) Die Fachbereichsvorsitzende/Der Fachbereichsvorsitzende leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Fachhochschule. Sie/Er ist zuständig für:

1. die Aufstellung und Umsetzung des Entwicklungsplans des Fachbereichs,
2. die Koordination der Lehre und die Unterstützung von angewandter Forschung im Fachbereich,
3. die Lehr- und Prüfungsorganisation,
4. die Durchführung des Bewertungsverfahrens im Fachbereich (§ 5 Abs. 2),
5. den Vorschlag des Anteils des Fachbereichs am Entwurf des Haushaltsvoranschlags,
6. die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel sowie den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich.

(2) In Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation sowie bei der Erfüllung der Aufgaben in der Betreuung der Studierenden steht der Fachbereichsleitung den zur Lehre verpflichteten und berechtigten Personen gegenüber ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Fachbereichsleitung führt die Entscheidungen des Fachbereichsrats aus. Sie ist diesem gegenüber rechen-

schaftspflichtig. Hält sie einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie mit aufschiebender Wirkung eine nochmalige Beschlussfassung herbei. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie unverzüglich die Hochschulleitung.

(4) Die Fachbereichsleitung wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der im Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren, die Lebenszeitbeamte sind, gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre. § 18 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachbereichsleitung kann vom Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

(5) Die Fachbereichsleitung ist von ihren sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten.

(6) Für die Fachbereichsleitung wird eine Stellvertretung gewählt. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Grundordnung kann die Wahrnehmung der Stellvertretung durch die Studiengangsleiterin/den Studiengangsleiter vorsehen.

(7) Die Fachbereichsleitung ist über Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichsrats zu unterrichten und hat das Recht an ihnen teilzunehmen. Sie ist auf ihr Verlangen unverzüglich über jede Angelegenheit des Fachbereichs zu informieren. Sie berichtet dem Fachbereichsrat über ihre Arbeit.

§ 26

Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter

(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der dem Fachbereich zugeordneten Fachschaftsrate (§ 74 Abs. 2) aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren, die Beamte auf Lebenszeit sind, eine Studiengangsleiterin/einen Studiengangsleiter. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre. § 18 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Studiengangsleiterin/Der Studiengangsleiter nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung der Fachbereichsleitung die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des Fachbereichs wahr. Sie/Er kann in diesem Rahmen auch von dem Aufsichts- und Weisungsrecht nach § 25 Abs. 2 Gebrauch machen. Sie/Er koordiniert das Lehrangebot und wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Sie/Er erstattet dem Fachbereichsrat den Bericht zur Lehre gemäß § 61 und stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden in Zusammenarbeit mit der für die Studienberatung zuständigen Stellen sicher.

(3) Die Organisation von interdisziplinären Lehrangeboten erfolgt durch eine verantwortliche Studiengangsleiterin/einen verantwortlichen Studiengangsleiter, die/ der von einem gemeinsamen Ausschuss der betroffenen Fachbereiche nach § 27 Abs. 5 bestimmt wird. Die verantwortliche Studiengangsleiterin/der verantwortliche Studiengangsleiter übernimmt die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots.

(4) Die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter berichtet der Fachbereichsleitung und dem Fachbereichsrat über ihre/seine Arbeit.

(5) Die Studiengangsleiterin/Der Studiengangsleiter ist von ihren/seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten.

§ 27

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass der Ordnungen des Fachbereichs,
2. die Beschlussfassung über den Entwicklungsplan des Fachbereichs,
3. die Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsbezogene Verteilung von Stellen und Mittel,
4. die Wahl und Abwahl der Fachbereichsleitung und die Wahl deren Stellvertretung,
5. die Entscheidung über den Rechenschaftsbericht der Fachbereichsleitung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. die Fachbereichsvorsitzende/der Fachbereichsvorsitzende als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht,
2. die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter als Mitglied ohne Stimmrecht in Angelegenheiten von Lehre und Studium,
3. alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

4. zwei Mitglieder der Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei dann, wenn der Fachbereich sowohl über Mitglieder der Gruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 als auch über Mitglieder der Gruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 verfügt, beide Gruppen durch je ein Mitglied vertreten sind sowie
5. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren wählt sechs Mitglieder, die für die gesamte Wahlperiode des Fachbereichsrats das Stimmrecht ausüben.

(4) Entscheidungen über Berufungsvorschläge bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats der Mehrheit der im Fachbereichsrat stimmberechtigten Professorinnen und Professoren.

(5) Wird ein Fachbereich errichtet, dessen Fachgebiet an der Fachhochschule nicht oder nur in geringem Umfang vertreten ist, beruft der Senat mit Zustimmung der Hochschulleitung eine Kommission ein, die die Aufgaben der Organe eines Fachbereichs wahrnimmt. Der Kommission sollen auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören; Vertreterinnen und Vertreter der Praxis sollen beratend hinzugezogen werden. Sobald dem Fachbereich mindestens sechs Professorinnen und Professoren angehören, ist die Wahl eines Fachbereichsrats durchzuführen. Mit der Wahl des Fachbereichsrats ist die Kommission aufgelöst.

(6) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse einsetzen. Für die Entscheidung in Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und miteinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsam beschließende Ausschüsse bilden.

§ 28

Besondere Gliederungen

(1) Zur Wahrnehmung oder Unterstützung von Aufgaben in der Lehre, der angewandten Forschung, der Weiterbildung und im Bereich praktischer Dienste kann die Fachhochschule als Besondere Gliederungen interdisziplinäre Zentren, zentrale Einrichtungen und Betriebseinheiten unterhalten. Ihre Errichtung und Gestaltung erfolgt mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Interdisziplinäre Zentren, die auch zeitlich befristet sein können, nehmen fachbereichsübergreifende Aufgaben in der Lehre, der angewandten Forschung und der Weiterbildung wahr. Zentrale Einrichtungen unterstützen die Aufgabenerfüllung in der Lehre, der angewandten Forschung und der Weiterbildung. Betriebseinheiten fördern die Abwicklung der von der Fachhochschule zu leistenden praktischen Dienste.

(3) Besondere Gliederungen können unter der Verantwortung der Hochschulleitung außerhalb der Fachbereiche gebildet werden, wenn die Durchführung ihrer Aufgaben die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berührt oder die Zuordnung zu Fachbereichen mit Rücksicht auf die Bedeutung, Aufgabe, Größe und Ausstattung nicht zweckmäßig ist. Die Leitung fachbereichsunabhängiger Besonderer Gliederungen wird in Ordnungen der Fachhochschule geregelt. Fachbereichsunabhängige interdisziplinäre Zentren werden von der Hochschulleitung gebildet.

(4) Interdisziplinäre Zentren und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche gebildet werden, soweit Aufgaben nur durch Schaffung solcher Gliederungen angemessen wahrgenommen werden können und hierzu erhebliche Personal- und Sachmittel des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche bereitgestellt werden müssen. Besondere Gliederungen unter Verantwortung eines Fachbereichs werden von der Fachbereichsvorsitzenden/dem Fachbereichsvorsitzenden geleitet. Unterstehen sie der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, werden sie von den Fachbereichsvorsitzenden der beteiligten Fachbereiche gemeinsam geleitet. Bei einer kollegialen Leitung ist ein Mitglied derselben mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter).

(5) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben nach Absatz 1 können Besondere Gliederungen gemeinsam für mehrere Hochschulen gebildet werden. Die Vereinbarung über ihre Errichtung wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Leitungen der beteiligten Hochschulen nach der Stellungnahme durch die Senate getroffen. Bei der Bildung länderübergreifender oder internationaler Besonderer Gliederungen bestimmt sich das Verfahren, die Organisation und die Struktur durch die hierfür getroffenen länderübergreifenden oder internationalen Vereinbarungen und Abkommen.

(6) Besondere Gliederungen entscheiden über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel und über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind.

(7) Die Hochschulbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung. Sie umfasst den gesamten Bestand der Fachhochschule an Literatur und sonstigen Informationsmitteln.

Kapitel 4**Personal****Abschnitt 1****Hauptberufliches wissenschaftliches Personal**

§ 29

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die der Fachhochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, angewandter Forschung und Lehre in ihren Fachgebieten nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört

1. Lehrveranstaltungen ihrer Fachgebiete in allen Studiengängen abzuhalten und sich an berufspraktischen Studienphasen zu beteiligen,
2. die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen,
3. angewandte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen,
4. sich an der Studienreform und Studienfachberatung zu beteiligen,
5. Hochschulprüfungen abzunehmen,
6. an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mitzuwirken,
7. Aufgaben nach § 2 Abs. 6 und 7 und § 3 Abs. 2 Satz 3 wahrzunehmen,
8. die Erstattung von Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen, das Tätigwerden als Sachverständige und die Erbringung von praktischen Diensten für die Hochschule oder auf Anforderung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Professorin/des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(3) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin/eines Professors bestimmen sich unbeschadet der Rechtsverordnung nach § 36 nach der Festlegung, die das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 30

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Das Beamtenverhältnis kann auf Zeit oder auf Lebenszeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt bis zu sechs Jahren. Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 38 Abs. 5 und 6 nicht zulässig. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich. Die Umwandlung hat zur Voraussetzung, dass vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Leistungen begutachtet worden sind. Für das Verfahren der Begutachtung gilt § 32 Abs. 3 Satz 3 sinngemäß. Erfolgt keine Umwandlung, sind die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.

(3) Das Angestelltenverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Die Vergütung entspricht den für beamtete Professorinnen und Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Mit der Begründung und für die Dauer des Angestelltenverhältnisses ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Professorin“/„Professor“ verbunden. Für den Verlust der Bezeichnung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Amtsbezeichnung.

(4) Professorinnen und Professoren, die nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich an einer Fachhochschule als Professorin/Professor tätig waren, müssen vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit eine Probezeit von zwei Jahren ableisten. Die Probezeit wird grundsätzlich im befristeten Angestelltenverhältnis abgeleistet.

(5) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiterhin zu. Sie führen ihre Amtsbezeichnung, die zugleich eine akademische Bezeichnung ist, in der ursprünglichen Form; Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung.

§ 31

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung,
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
 4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer mindestens fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht.
- (2) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Professorin/Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 32

Berufungsverfahren

- (1) Bei Wiederbesetzungen prüft die Hochschulleitung, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, entscheidet hierüber die Hochschulleitung nach Anhörung des Senats sowie der betroffenen Fachbereiche. Auf der Grundlage der Überprüfung durch die Fachhochschule entscheidet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, ob die Stelle zur vorgeschlagenen Besetzung frei gegeben wird.
- (2) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.
- (3) Für die Berufung von Professorinnen und Professoren erstellt der zuständige Fachbereich oder die nach § 27 Abs. 4 einberufene Kommission einen Vorschlag und legt ihn, nach Anhörung des Senats, dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vor. Der Vorschlag soll drei Namen enthalten. Ihm müssen eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Mitglieder der Fachhochschule dürfen nur in begründeten besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden; diese Einschränkung gilt nicht bei der Berufung von Professorinnen und Professoren in ein zweites Professorenamt. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben.
- (4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat oder einer Kommission nach § 27 Abs. 4 gewählt. Die Gruppe der Studierenden ist insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (5) Der Vorschlag ist spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Fachhochschule von der Neuschaffung oder Freigabe der Stelle Kenntnis erhält. Abweichungen von dieser Frist kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zulassen, sofern zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben.
- (6) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen der Fachhochschule und einer rechtsfähigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann ein gemeinsames Berufungsverfahren vorgesehen werden. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (7) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft beruft die Professorinnen und Professoren. Es kann eine Berufung abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Fachhochschule vornehmen oder innerhalb einer angemessenen Frist einen neuen Vorschlag anfordern. Die Berufung einer von der Fachhochschule nicht vorgeschlagenen Person kann nach Anhörung der Fachhochschule erfolgen, wenn innerhalb der in Satz 2 und Absatz 5 festgelegten Fristen kein Vorschlag unterbreitet worden ist oder in dem zweiten Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht.
- (8) Die Bewerberin/Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben. Professorinnen und Professoren dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

Die Frist soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(9) Bis zur Besetzung einer Stelle für eine Professorin/einen Professor kann die Hochschulleitung auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs übergangsweise eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der die Einstellungs Voraussetzungen nach § 31 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen.

§ 33

Forschungs- bzw. Praxissemester

(1) Die Hochschulleitung kann Professorinnen und Professoren nach Stellungnahme der Fachbereichsleitung für bestimmte Vorhaben im Rahmen der angewandten Forschung oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren sonstigen Dienstaufgaben freistellen⁶, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre sowie die Betreuung von Diplomandinnen und Diplomanden während dieser Zeit gewährleistet ist, ohne dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und grundsätzlich frühestens vier Jahre nach der ersten Berufung zur Professorin/zum Professor oder nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden.

(2) Nach Ablauf der Freistellung berichtet die/der Freigestellte über die Ergebnisse der Vorhaben oder der Fortbildung in der beruflichen Praxis der Hochschulleitung und gegebenenfalls zusätzlich in einer öffentlichen Veranstaltung. Die Fachhochschule übermittelt dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jährlich eine Übersicht über die abgelaufenen Freistellungen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Vorhaben beziehungsweise der Fortbildung in der beruflichen Praxis dargestellt werden.

(3) Während der Freistellung dürfen vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft durchgeführt werden.

§ 34

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt die unterstützende Tätigkeit in der Lehre insbesondere durch Lehrveranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen und nicht die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern. Sie führen ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle und unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin/eines Professors durch.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt, soweit sie sich nicht in der Laufbahn des technischen Lehrers befinden.

(3) Sie werden auf Antrag des zuständigen Fachbereichs, der Besonderen Gliederung, bei Zuordnung zu einem Interdisziplinären Zentrum auf Antrag des Leiters derselben nach Anhörung der Frauenbeauftragten von der Hochschulleitung eingestellt. Satz 1 gilt für Beförderungen oder bei Höhergruppierungen entsprechend.

(4) Einstellungs Voraussetzung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den fachlichen Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter). Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben als Lehrwerkmeisterin/Lehrwerkmeister ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel eine den fachlichen Anforderungen entsprechende Meisterprüfung erforderlich. Neben den Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 sind weitere Einstellungs Voraussetzungen die pädagogische Eignung und gute fachbezogene Leistungen in der Praxis auf dem Gebiet, auf dem die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden sollen.

(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Fachbereichen und den Besonderen Gliederungen werden nach Anordnung der Leitung des Fachbereichs oder der Einrichtung tätig, der ihre Stelle zugeordnet ist. Soweit sie dem Aufgabengebiet einer Professorin/eines Professors zugewiesen sind, ist diese/dieser weisungsbefugt.

§ 35

Abgeordnete Beamtinnen und Beamte

(1) Die Dienstgeschäfte von Lehrkräften für besondere Aufgaben können von Beamtinnen und Beamten des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder von Richterinnen und Rich-

⁶ Vgl. Verwaltungsvorschriften vom 26. September 1982 (GMBI. S. 371).

tern des Bundes oder eines Landes wahrgenommen werden, die an die Fachhochschule abgeordnet sind. Die Beamtin/Der Beamte muss eine § 34 Abs. 4 entsprechende Qualifikation nachweisen.

(2) Um die Abordnung ersucht die Hochschulleitung auf Antrag, für den § 34 Abs. 3 sinngemäß gilt.

(3) Die Abordnung erfolgt in der Regel auf drei Jahre. Sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 36

Lehrverpflichtung

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen der Professorinnen und Professoren, durch Rechtsverordnung³. Dabei sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der abgeordneten Beamtinnen und Beamten, die die Dienstgeschäfte von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrnehmen werden in der Abordnungsverfügung oder vom Arbeitsvertrag geregelt.

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt werden können. In der Rechtsverordnung ist insbesondere auch zu regeln, dass Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in angemessenem Umfang von der ihnen obliegenden Lehrverpflichtung entlastet werden können. Über die Entlastung entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag der Professorin/des Professors nach Anhörung des Fachbereichs. Die Rechtsverordnung regelt auch, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Professorinnen und Professoren für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der angewandten Forschung in ihrem Fach wahrnehmen können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

(3) Hochschulleitung und Senat nehmen zu dem Entwurf der Lehrverpflichtungsverordnung Stellung.

(4) Die Lehrverpflichtungen können auch an anderen Hochschulen zu erfüllen sein, wenn dies in Verträgen nach § 82 Absatz 2 vereinbart ist.

§ 37

Nebentätigkeit

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind Professorinnen und Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit besteht.

(2) Das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche Personal hat genehmigungsfreie Nebentätigkeiten im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Saarländischen Beamtengesetzes⁷, die entgeltlich ausgeübt werden sollen, vor der Aufnahme der obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben über Gegenstand, Art und Zeitaufwand der Tätigkeit zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten unberührt.

§ 38

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

(1) Auf beamtete Professorinnen und Professoren der Fachhochschule sowie auf die Rektorin/den Rektor finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschrift des § 129 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes⁷ findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden. Professorinnen und Professoren treten mit Ablauf des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 87a und b⁸ des Saarländischen Beamtengesetzes⁷ sind auf Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Einrichtung der Fachhochschule eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so kann das Ministerium für Bildung,

⁷ SBG vgl. BS-Nr. 2030-1.

⁸ § 87b aufgehoben durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 742).

Kultur und Wissenschaft § 87 Abs. 1 bis 3 des Saarländischen Beamtengesetzes⁷ durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten für anwendbar erklären. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherren wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Der Erholungsurlaub der Professorinnen und Professoren ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten. Heilkuren sollen in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden. Die Erteilung von Urlaub für wissenschaftliche Tätigkeiten regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten sowie nach Anhörung der Fachhochschule durch Rechtsverordnung. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Bezüge während des Urlaubs zu belassen sind.

(4) Zur Professorin/Zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit soll nicht ernannt werden, wer das fünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hat.

(5) Soweit Professorinnen und Professoren Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin/ des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem sie/er nach § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes⁷ oder nach § 31 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes⁹ in Anwendung des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes oder in entsprechender Anwendung des § 89a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zur Ausübung eines mit ihrem/seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten eines Erziehungsurlaubes nach § 100 Nr. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes⁷ und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen¹⁰, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit der Beamtin/des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Die Verlängerung nach Satz 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(6) Soweit für Professorinnen und Professoren ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 5, außer in den in § 87a und § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes⁷ geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

(7) Nicht beamteten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die zu einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, soweit sie nicht anderweitigen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

§ 39

Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten

(1) Soweit Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Abs. 1 nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses Aufgaben in angewandter Forschung und Entwicklung wahrnehmen, können in diesem Bereich zu ihrer Unterstützung sowie zur Betreuung und Verwaltung von technisch-wissenschaftlichen Einrichtungen hauptberuflich tätige Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten befristet beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung soll zugleich dazu dienen, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.

(2) Die Beschäftigung als Fachhochschulassistentin/Fachhochschulassistent setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Hochschulstudium in der Regel in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen, erfolgreich abgeschlossen hat. Ein befristeter Arbeitsvertrag mit einer Fachhochschulassistenten/einem Fachhochschulassistenten kann bis zur Dauer von höchstens fünf Jahren abgeschlossen werden. Mehrere befristete Arbeitsverträge bei der Fachhochschule dürfen diese Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten. Zeiten eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses als studentische Hilfskraft (§ 43), die vor dem Abschluss eines Studiums liegen, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen.

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse für Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten werden auf Antrag des zuständigen Fachbereichs bei erstmaliger Begründung eines Dienstverhältnisses nach Anhörung der Frauenbeauftragten durch die Hochschulleitung begründet. Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten werden nach Anordnung des Fachbereichs oder der Einrichtung tätig, der die Stelle zugeordnet ist; bei Zuordnung zum Fachbe-

⁹ AbgG SL vgl. BS-Nr. 1100-3.

¹⁰ Vgl. BS-Nr. 2030-1-6.

reich hat diese Befugnis die Fachbereichsleitung. Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb des Fachbereichs oder der Einrichtung auch auf eine Professorin/einen Professor übertragen werden.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Vergütung der Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten, regeln Verwaltungsvorschriften, die das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten nach Anhörung des Senats erlässt.

Abschnitt 2

Sonstiges wissenschaftliches Personal

§ 40

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zur Honorarprofessorin/Zum Honorarprofessor der Fachhochschule kann für ein bestimmtes Fachgebiet bestellt werden, wer nach hervorragenden Leistungen im Rahmen einer mehrjährigen Tätigkeit als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter der Fachhochschule oder im Rahmen der angewandten Forschung den Anforderungen entspricht, die nach § 31 an die Einstellung von Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Honorarprofessorin/Der Honorarprofessor ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ zu führen. Regelungen zum Erlöschen oder Widerruf der Honorarprofessur erlässt die Fachhochschule.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen in ihrem Fachgebiet im Umfang von vier Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können mit ihrem Einverständnis als Prüferinnen und Prüfer bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden.

(3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs nach Anhörung des Senats durch die Hochschulleitung. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professorinnen und Professoren des betreffenden Fachs eingeholt werden.

§ 41

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Zu Gastprofessorinnen und Gastprofessoren können Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die gastweise an der Fachhochschule tätig sind, bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Hochschulleitung auf Antrag des Fachbereichs, in dem die Gastprofessorin/der Gastprofessor tätig werden soll.

§ 42

Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können zur Ergänzung des Lehrangebots und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung ihrer/seiner Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird oder wenn die/der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet hat. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten Bestimmungen über die Lehrauftragsvergütung¹¹.

(3) Der Lehrauftrag wird auf Antrag des zuständigen Fachbereichs von der Hochschulleitung durch den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Lehrleistung in Höhe einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester und gegebenenfalls über die Abnahme von Prüfungen erteilt. Der Vertrag wird für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, abgeschlossen.

(4) Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Fachhochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

§ 43

¹¹ Vgl. Erlass vom 28. November 1990 (GMBL. 1991 S. 20) und Erlass vom 17. November 1992 (GMBL. 1993 S. 4).

Studentische Hilfskräfte

(1) Studentische Hilfskräfte unterstützen die Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten sowie die Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Ihre Beschäftigung soll zugleich dazu dienen, dass sie die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie in ihrem bisherigen Studium erworben haben, insbesondere zur Verbesserung ihrer beruflichen Aussichten außerhalb der Fachhochschule, ergänzen oder vertiefen können.

(2) Die Beschäftigung als Studentische Hilfskraft setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das für die Tätigkeit erforderliche Grundstudium mit Erfolg abgeschlossen hat. Nach Abschluss des Studiums dürfen Studentische Hilfskräfte höchstens ein Jahr an der Fachhochschule weiterbeschäftigt werden. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse für Studentische Hilfskräfte werden auf Antrag des zuständigen Fachbereichs von der Hochschulleitung begründet. Die Beschäftigung als Studentische Hilfskraft darf in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 44

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Rechte und Obliegenheiten des sonstigen wissenschaftlichen Personals werden ergänzend durch Ordnungen der Fachhochschule geregelt, die der Senat mit Zustimmung der Hochschulleitung erlässt.

(2) Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals, die als solche weder Beamtinnen oder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder in Folge ihrer Tätigkeit an der Fachhochschule einen Unfall im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistung haben.

Abschnitt 3

Anderes Personal

§ 45

Anderere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Verwaltung, den Fachbereichen und Besonderen Gliederungen hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter, die nicht Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Fachhochschulassistentinnen und Fachhochschulassistenten sind.

(2) Die dienst- bzw. arbeitsrechtliche Stellung der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Einstellungsbedingungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Beamten-, Arbeitsrechts.

Kapitel 5

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 46

Ziele des Studiums

Lehre und Studium bereiten die Studierenden durch praxisbezogene wissenschaftliche Bildung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Sie befähigen zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu wissenschaftlich-kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 47

Studienreform

(1) Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen im Hinblick auf die Entwicklungen in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei nutzt sie die Möglichkeit des Fernstudiums und der Informations- und Kommunikationstechnik. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. eine fachbezogene und fächerübergreifende Hochschuldidaktik gefördert wird,
4. Studiengänge so aufgebaut werden, dass bei einem Hochschulwechsel sowie einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher und verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können und
5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

§ 48

Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Berufspraktika sind in den Studiengang eingeordnet.

(2) Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer praxisbezogener wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge) angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. § 49 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Fachhochschule kann zur Erprobung Studiengänge einrichten, die in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem Bachelorgrad führen und in einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu einem Mastergrad führen können.

(4) Über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen entscheidet die Hochschulleitung unter Berücksichtigung des Fachhochschulentwicklungsplans nach Anhörung des Senats und des Wissenschaftlichen Beirats mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, stellt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft das Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium her.

§ 49

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb deren ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten und während des Studiums zu absolvierenden berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Fachhochschule legt für Teilzeitstudien eigene Regelstudienzeiten fest. Die Studiengänge der Fachhochschule, das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten und ihre Durchführung ist so sicherzustellen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit ist auch maßgebend für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst eine praktische Studienphase von einem oder zwei Semestern (Praxissemester). Der Fachbereich hat für die Bereitstellung von geeigneten Praktikumsplätzen in ausreichender Anzahl Sorge zu tragen; er gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden während der praktischen Studienphase. Soweit Studiengänge auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen oder eingerichtet werden, kann die Studien- und Prüfungsordnung die Dauer der praktischen Studienphase abweichend von Satz 1 regeln. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Studiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens vier Jahre,
2. bei Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad führen, drei Jahre,
3. bei Studiengängen, die auf einem Bachelorgrad aufbauen und mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird (Mastergrad), zwei Jahre.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

§ 50

Studienordnung

(1) Die Fachbereiche stellen für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit sowie der praktischen Studienphase. Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit (§ 49) abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Fachbereichsleitung stellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

(4) Die Studienordnung ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. Dieses kann innerhalb von zwei Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist von dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft das Einvernehmen mit dem für die Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 tritt die Studienordnung in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

§ 51

Lehrangebot

(1) Die Fachbereichsleitung stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnung und der Regelstudienzeit erforderlich ist.

(2) Lehrveranstaltungen und Studienleistungen können im Rahmen der Möglichkeiten in englischer und französischer Sprache angeboten und erbracht werden.

§ 52

Fernstudium; Multimedia

(1) Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Das Land und die Fachhochschulen fördern diese Entwicklung gemeinsam; sie wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit den anderen Ländern, Hochschulen und anderen staatlichen und staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit im entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Voraussetzungen für die Anrechnung im Fernstudium erbrachter Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

§ 53

Weiterbildendes Studium

(1) Die Fachhochschule soll Möglichkeiten der anwendungsbezogenen, berufs- und praxisorientierten wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Die Lehrveranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen.

(2) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien können in Ordnungen geregelt werden.

§ 54

Studienberatung

(1) Die Fachhochschule hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende sowie sonstige studierwillige Personen über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums zu beraten. Die Fachhochschule unterstützt die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche und berufsorientierte Beratung, einschließlich der Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf den Berufseinstieg. Sie orientiert sich insbesondere bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung der Fachhochschule durchgeführt. Die studienbegleitende fachliche Beratung (Studienfachberatung) obliegt den Fachbereichen.

§ 55

Prüfungen

(1) Ein Studiengang wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, mit der der Studienerfolg festgestellt wird. Während des Studiums findet eine Zwischenprüfung statt. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(2) Prüfungen können in Abschnitte geteilt und studienbegleitend abgenommen werden. § 51 Abs. 2 gilt für Prüfungsleistungen entsprechend. Soweit in der Prüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) Prüfungen werden von Professorinnen und Professoren, von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(5) Die Begutachtung von Diplomarbeiten muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Studienarbeiten spätestens nach sechs Wochen.

(6) Studierende desselben Fachgebiets sollen bei mündlichen Prüfungen anwesend sein können, soweit keine Kandidatin/kein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 56

Freiversuch

In allen geeigneten Studiengängen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird ein Freiversuch eingeführt. Danach gilt eine erstmalig nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht unternommen, wenn sie bis zu einem in der Prüfungsordnung festzulegenden, innerhalb der Regelstudienzeit liegenden Regelzeitpunkt abgelegt wird. Der Regelzeitpunkt ist so festzulegen, dass das Studium insgesamt innerhalb der für den Studiengang festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. Für Zwischenprüfungen können in den Prüfungsordnungen entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 57

Prüfungsordnung

(1) Die Hochschulleitung erstellt mit Zustimmung des Senats eine Rahmenprüfungsordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf.

(2) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Fachbereiche, die der Rahmenprüfungsordnung entsprechen, abgelegt. Die Prüfungsordnungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck einer Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit sowie die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von einer Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zu einer Prüfung und zu deren Wiederholung,
7. die Einführung und Ausgestaltung eines Freiversuchs in den hierfür geeigneten Studiengängen (§ 56),
8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Dauer einer mündlichen Prüfung sowie bei studienbegleitenden Prüfungen den Zeitraum, innerhalb dessen die Studierenden die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen haben,
9. die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende,
10. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für das Wiederholen einer Prüfung,
11. die Folgen der Nichterbringung einer Prüfungsleistung und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
12. die Prüfungsorgane und das Prüfverfahren,
13. die Anrechnung von in anderen Studiengängen, in einem Fernstudium oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
14. die Anrechnung von Ergebnissen von Vor- und Zwischenprüfungen oder studienbegleitender Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung,
15. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung,
16. den nach den bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad.

(2) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglichen.

§ 58

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Leistungspunktsystem

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Andere Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Die Hochschule kann auf das Studium auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Fachhochschule, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständige Stelle festgestellt. Die Fachhochschule ist vorher zu hören.

(3) Zum Nachweis und zur Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule wird ein Leistungspunktsystem eingeführt.

§ 59

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Fachhochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). In Studiengängen nach § 49 Abs. 3 verleiht die Fachhochschule für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen Bachelorgrad mit Angabe der Fachrichtung und, soweit ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird einen Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Fachhochschule für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem in Absatz 1 genannten Grad verliehen werden, wenn

1. mit der anderen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist,
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb des Grades nach Absatz 1 entsprechen.

Die Form der Verleihung muss kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbstständiger Studiengänge erworben wurden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bil-

dung, Kultur und Wissenschaft.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Hochschulgrade fügt die Hochschule auf Antrag eine englischsprachige und/oder - im Rahmen der Möglichkeiten - französischsprachige Übersetzung nebst Erläuterungen bei.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 60

Hochschulgrade in internationalen Kooperationen

Die Fachhochschule kann das Recht zur Verleihung von Graden für Abschlüsse in Studiengängen, die auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen oder eingerichtet werden, auf andere Hochschulen übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Senats und der Hochschulleitung sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung Kultur und Wissenschaft. Die nach einer solchen Übertragung verliehenen Grade gelten auch als Grade der Fachhochschule.

§ 61

Lehrbericht

Die Fachbereichsleitung erstellt alle zwei Jahre einen Lehrbericht, der für alle angebotenen Studiengänge die Situation von Lehre und Studium sowie die Organisation der Lehre darstellt. Hierbei werden die Ergebnisse der studentischen Befragungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Stellungnahmen der Fachschaftsräte einbezogen. Das Nähere über den Inhalt des Lehrberichts regelt die Fachhochschule in einer Ordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf. Der Lehrbericht wird der Hochschulleitung, dem Senat und dem Wissenschaftlichen Beirat über den Fachbereichsrat zugeleitet.

Kapitel 6

Angewandte Forschung

§ 62

Aufgaben der Forschung; Forschungsbericht

(1) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre und des Studiums an der Fachhochschule und haben in der Regel die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung ergeben können, zum Gegenstand.

(2) Die Hochschulleitung erstellt alle zwei Jahre einen Forschungsbericht. Dieser soll neben der Darstellung der im Berichtszeitraum abgeschlossenen sowie der laufenden und geplanten Forschungsvorhaben Aussagen über Schwerpunktbildungen und längerfristige Entwicklungen enthalten. Der Forschungsbericht wird dem Senat und dem Wissenschaftlichen Beirat zugeleitet. Die in der angewandten Forschung tätigen Fachhochschulmitglieder sind verpflichtet, der Hochschulleitung alle zwei Jahre über den Stand der laufenden Forschungsprojekte zu berichten.

(3) Die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 63

Koordination der Forschung

(1) Der Senat bildet Schwerpunkte der angewandten Forschung. Hierbei sind Programme zur regionalen, überregionalen und internationalen Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich der Forschung zu berücksichtigen. Die Fachhochschule arbeitet im Bereich der angewandten Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen zusammen.

(2) Die ständige Zusammenarbeit der Fachhochschule mit Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 4 ist durch Verträge zu regeln; diese sind nach Anhörung des Senats von der Hochschulleitung dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Senats kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft einer Einrichtung, die der an-

gewandten Forschung dient, die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Fachhochschule verleihen, wenn durch die Zusammenarbeit zwischen dieser Einrichtung und der Fachhochschule eine wirksamere Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule ermöglicht wird (angegliederte Einrichtung). Durch die Verleihung wird die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der dort tätigen Bediensteten nicht berührt. Mitgliedern der Fachhochschule können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben vorübergehend auch Tätigkeiten in angegliederten Einrichtungen übertragen werden, sofern dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Dienstaufgaben vereinbar ist. Auf Antrag des Senats kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die wissenschaftliche Einrichtung auflösen.

(4) Aufgaben der Beratung und Unterstützung des Senats und der Hochschulleitung in allen Forschungsangelegenheiten können einem Forschungsbeirat oder dem Wissenschaftlichen Beirat übertragen werden. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 64

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der angewandten Forschung tätigen Professorinnen und Professoren sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden können (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Eine Professorin/Ein Professor ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Fachhochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Fachhochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

(3) Ein Drittmittelprojekt ist der Hochschulleitung anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Fachhochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzung des Absatzes 2 dies erfordern. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Hochschulleitung nach Anhörung des Senats. Die über einen Zeitraum von zwei Projektjahren hinausgehende weitere Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Fachhochschule für ein Drittmittelprojekt bedarf einer schriftlichen Begründung.

(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die an der Fachhochschule durchgeführt werden, sollen von der Fachhochschule verwaltet werden. Sie sind für den von der/ dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren/dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag der Professorin/des Professors, die/der das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Fachhochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin/des Geldgebers vereinbar ist; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Die Fachhochschule soll die Professorin/den Professor auf ihren/seinen Antrag bei der Verwaltung der Mittel unterstützen.

(5) Werden die Mittel Dritter von der Fachhochschule verwaltet, werden die aus den Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Drittmittelprojekten als Personal der Fachhochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter von der Professorin/dem Professor, die/der das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Werden die Mittel nicht von der Fachhochschule verwaltet, schließt die Professorin/der Professor die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab; dabei soll sie/er die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungen und Urlaubsregelungen vereinbaren.

(6) Finanzielle Erträge der Fachhochschule aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die an der Fachhochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Fachhochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Fachhochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Kapitel 7

Studierende und Studierendenschaft

Abschnitt 1

Zugang und Einschreibung

§ 65

Hochschulzugang

(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt

sind, sind zu dem von ihnen gewählten Studium in einem grundständigen Studiengang an der Fachhochschule berechtigt, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und keine Zugangshindernisse nach § 69 bestehen und die Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden.

(2) Die Qualifikation für ein Studium an der Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die Fachhochschulreife und die allgemeine Hochschulreife berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung nachzuweisen. Soweit diese nicht Bestandteil der auf das Studium vorbereitenden Schulbildung nach Absatz 2 oder Zugangsvoraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung ist, werden Art und Umfang durch eine Praktikumsordnung festgelegt, die der Genehmigung der Hochschulleitung bedarf. Die Praktikumsordnung sieht vor, dass der Nachweis ganz oder teilweise während des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden kann. Die Praktikumsordnung kann bestimmen, dass einzelne abgeschlossene Berufsausbildungen, die einen fachlichen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen, teilweise oder voll auf die praktische Vorbildung angerechnet werden.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 2 sowie die Anerkennung von Vorbildungsnachweisen, die im Ausland erworben werden, regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft durch Rechtsverordnung.¹² Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einem gleichwertigen ausländischen Vorbildungsnachweis das Studienkolleg besuchen müssen, um eine Feststellungsprüfung nach § 68 Abs. 1 abzulegen.

(5) Für die Einrichtung von Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige gilt § 33 Abs. 4 Nr. 1 des Schulordnungsgesetzes¹³.

(6) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt durch Rechtsverordnung¹⁴ nach Anhörung der Fachhochschule, der Arbeitskammer, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer, unter welchen Voraussetzungen Personen eine fachgebundene Studienberechtigung nach einer Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, einer mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf sowie nach besonderer Qualifikation in der beruflichen Weiterbildung erhalten können. Über die Studienberechtigung entscheidet die Fachhochschule. Sie bildet eine Fachkommission, der eine Beauftragte/ein Beauftragter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft als Vorsitzende/Vorsitzender sowie zwei in dem gewünschten Studiengang tätige Professorinnen und Professoren und zwei Vertreterinnen und Vertreter der in Satz 1 genannten Kammern angehören. Die Stellungnahme zur Rechtsverordnung nach Satz 1 erfolgt durch den Senat.

(7) Für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang kann außer der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer entsprechenden Begabung verlangt werden. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann nach Anhörung der Fachhochschule Eignungsprüfungsordnungen durch Rechtsverordnung¹⁵ erlassen.

(8) In Studien- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass für einzelne Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit zu erbringen ist, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

§ 66

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des Studienkollegs der Universität des Saarlandes. Das Verfahren zur Feststellung der sprachlichen und fachlichen Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen oder eingerichtet werden, regeln die Studienordnungen dieser

¹² Vgl. BS-Nrn. 223-2-76 und 221-1-7.

¹³ Vgl. SchoG - BS-Nr. 223-2 und BS-Nr. 223-2-75.

¹⁴ Vgl. BS-Nrn. 221-1-10 und 221-4-2.

¹⁵ Vgl. BS-Nr. 221-4-3.

Studiengänge.

§ 67

Einschreibung

(1) Die Studierenden schreiben sich zum Studium in dem von Ihnen gewählten Studiengang ein (Immatrikulation). Sie werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule. Eine Studienbewerberin/ Ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie/er die für den Studiengang erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund vorliegt.

(2) Die Einschreibung kann auch für mehrere Studiengänge erfolgen.

(3) Die Einschreibung kann sich auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränken, wenn der gewählte Studiengang an der Fachhochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(4) Soweit die Fachhochschule Teilzeitstudiengänge einrichtet, können Bewerberinnen und Bewerber als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit widmen können. Bei der Rückmeldung ist für das vergangene Semester ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen.

(5) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung. Die Fachhochschule kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen.

(6) Das Nähere über die Einschreibung, insbesondere die Rückmeldung und Beurlaubung, das Teilzeitstudium, die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern und Gasthörerinnen und Gasthörern, das Verfahren der Einschreibung sowie die Voraussetzungen für ein Zweitstudium regelt der Senat in einer Ordnung (Immatrikulationsordnung), die der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf.

§ 68

Förderung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Die Förderung und Unterstützung von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen bei dem Erwerb derjenigen zusätzlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Studium an der Fachhochschule erforderlich sind, ist Aufgabe des Studienkollegs der Universität des Saarlandes. Die Bewerberin/Der Bewerber hat in einer Feststellungsprüfung nachzuweisen, dass sie/er diese Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Aufgaben des Studienkollegs können ganz oder teilweise einem Dritten übertragen werden, sofern dieser die angemessene Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 gewährleistet.

§ 69

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 65, 66 nicht nachweist,
2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat oder in einem solchen Studiengang bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist und durch die Einschreibung der Zugangsanspruch anderer Studienbewerberinnen und Studienbewerber betroffen wird,
3. an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch bereits verloren hat oder
4. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet.

(2) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet hat,
2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt hat oder
3. für die Dauer einer bestimmten Frist aus den in § 71 Abs. 4 geregelten Gründen von der Einschreibung an einer deutschen Hochschule ausgeschlossen ist oder
4. eine ausreichende Krankenversicherung nicht nachweist.

§ 70

Rückmeldung und Beurlaubung

(1) Studierende, die nach Ablauf eines in der Immatrikulationsordnung festzulegenden Studienabschnitts das Studium in demselben Studiengang fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Fachhochschule zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn

1. den Studierenden das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, es sei denn, sie beantragen die Rückmeldung, um an einem weiteren Studiengang teilzunehmen oder die Abschlussprüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen,
2. die Studierenden eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden.

§ 71

Aufhebung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist auf Antrag der/des Studierenden aufzuheben.

(2) Die Einschreibung ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. sich nachträglich ergibt, dass ein Versagungsgrund nach § 69 vorgelegen hat.

Sie ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sie auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist.

(3) Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn Gründe nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 nachträglich eintreten.

(4) Die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn Studierende

1. nach Ablauf des in der Immatrikulationsordnung festgelegten Studienabschnitts nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und Formen erklären, dass sie ihr Studium fortsetzen wollen (Rückmeldung),
2. ihr Studium längere Zeit nicht betreiben, die Hochschule hat hierfür den Nachweis zu erbringen; wer mehr als 14 Semester eingeschrieben ist, hat den Nachweis zu erbringen, dass sie/er das Studium betreibt,
3. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Fachhochschule, die Tätigkeit eines Organs der Fachhochschule oder die Durchführung einer Veranstaltung der Fachhochschule behindern oder ein Mitglied der Fachhochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
4. Einrichtungen der Fachhochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder zu nutzen versuchen.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Nummer 3 und 4 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Fachhochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 12 getroffen worden sind. In diesen Fällen kann mit dem Widerruf der Einschreibung eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb deren eine erneute Einschreibung an der Fachhochschule ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2**Studierendenschaft**

§ 72

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung und der Erhebung von Beiträgen.

(2) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Fachhochschule die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten. Ihr obliegt es

1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden zu vertreten,
2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. die politische Bildung sowie die geistigen und musischen Interessen der Studierenden zu fördern,
4. die überregionalen und internationalen studierenden Beziehungen zu pflegen und
5. unbeschadet der Verpflichtung der Fachhochschule nach § 2 Abs. 5 Satz 2 den Studierendensport zu pflegen.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich

1. eine Satzung,
2. eine Wahlordnung und
3. eine Beitragsordnung.

Satzung und Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen.

Die Satzung der Studierendenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
3. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung und
4. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft führt für das Land die Rektorin/ der Rektor; die Vorschriften des § 109 über die Körperschaftsaufsicht gelten sinngemäß. Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft; vor der Zustimmung ist die Rektorin/der Rektor zu hören. Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung sind dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vor der Abstimmung gemäß Absatz 3 Satz 2 rechtzeitig zur rechtlichen Beurteilung vorzulegen.

§ 73

Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss; die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

(2) Die Amtszeit der Organe wird in der Satzung bestimmt; sie beträgt mindestens ein Jahr. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 74

Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die gemeinsamen fachlichen Belange der Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer verwandter Studiengänge zu vertreten.

(2) Die Satzung der Studierendenschaft trifft Regelungen über die Fachschaftsorgane, insbesondere den Fachschaftsrat, sowie Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft festzulegen.

§ 75

Beiträge, Haushalt, Haftung

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Sie wird vom Studierendenparlament beschlossen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

Kapitel 8

Finanzwesen

§ 76

Vermögen und Einnahmen

(1) Die Fachhochschule hat eigenes Vermögen.

(2) Die Fachhochschule erhebt Gebühren und Entgelte nach Maßgabe des Saarländischen Hochschulgebührengeset-

zes.¹⁶

§ 77

Haushalt

(1) Der Haushalt der Fachhochschule bildet im Landeshaushalt ein Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachhochschule gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Ebenso gelten die von der Landesregierung oder von einem Ministerium hierzu erlassenen Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Prüfung der Haushaltsführung und Rechnungslegung der Fachhochschule obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.

§ 78

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Hochschulleitung verteilt die Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und die Besonderen Gliederungen nach den bei der Erfüllung der Aufgaben vorhandenen Belastungen und erbrachten Leistungen in angewandter Forschung und Lehre. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der leistungsbezogenen Verteilung werden vom Senat festgelegt und dem Wissenschaftlichen Beirat zur Stellungnahme zugeleitet.

(2) Die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1 durch die Fachbereichsleitung. Die Grundsätze der leistungsbezogenen Verteilung werden vom Fachbereichsrat festgelegt.

(3) Die Hochschulleitung bildet vor der Verteilung von Stellen und Mitteln nach Absatz 1 einen zentralen Verfügungsfonds zur befristeten, leistungsbezogenen Ausstattung besonderer Förderungsschwerpunkte. Der Senat stellt die Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds auf. Unbeschadet von Satz 1 ist eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs zu bilden.

(4) Die Verteilung der Haushaltsmittel nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt unter Berücksichtigung des Fachhochschulentwicklungsplans.

Kapitel 9

Staatliche Mitwirkung und Aufsicht

§ 79

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu Ordnungen der Fachhochschule vorgesehen, so kann diese aus Rechtsgründen oder wichtigen Sachgründen versagt werden; im Übrigen bleiben die besonderen Zustimmungserfordernisse nach diesem Gesetz unberührt.

(2) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Fachhochschule aus wichtigem Grund auffordern, 1. einen Fachbereich zu errichten oder aufzuheben oder die Abgrenzung von Fachbereichen zu ändern, 2. Einrichtungen von Fachbereichen oder zentrale Einrichtungen zu errichten, aufzuheben oder ihre Aufgaben zu ändern, 3. einen Studiengang einzurichten, aufzuheben oder zu ändern sowie 4. Prüfungsordnungen zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.

(3) Kommt die Fachhochschule der Aufforderung nicht innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist nach, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die notwendigen Anordnungen an Stelle der Fachhochschule treffen.

(4) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Programme bestimmen, die für die regionale, überregionale und internationale Aufgabenteilung in Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium bei der Einrichtung von Studiengängen und bei der Bildung von Schwerpunkten der Forschung zu berücksichtigen sind. Es hört vorher die Fachhochschule an.

(5) Die Fachhochschule berichtet dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf dessen Aufforderung

¹⁶ Vgl. BS-Nr. 221-2.

jederzeit über die Struktur- und Entwicklungsplanung. § 16 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 80

Rechtsaufsicht

(1) Die Fachhochschule nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft wahr. Das Ministerium sorgt in Ausübung der Rechtsaufsicht dafür, dass die Fachhochschule Recht und Gesetz beachtet und ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllt (Körperschaftsaufsicht).

(2) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Fachhochschule unbeschadet der Verantwortung der Hochschul- und Fachbereichsleitung beanstanden und Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Fachhochschule dieser Aufforderung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Fachhochschule das Erforderliche veranlassen. Sind beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen bereits ausgeführt, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.

(3) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Fachhochschule informieren; es kann dazu insbesondere an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 81

Fachaufsicht

(1) In Auftragsangelegenheiten unterliegt die Fachhochschule der Fachaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Es sorgt dafür, dass die Angelegenheiten rechtmäßig und zweckmäßig erfüllt werden. § 80 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In Auftragsangelegenheiten kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft der Fachhochschule Weisung erteilen. Vor der Erteilung einer Weisung soll der Fachhochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Weisungen, durch die in das Verwaltungsermessen der Fachhochschule eingegriffen wird, soll das Ministerium nur erteilen, wenn öffentliche Interessen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche Einzelner ihm dies geboten erscheinen lassen.

(3) Kommt die Fachhochschule innerhalb einer gesetzten Frist einer ihr erteilten Weisung nicht nach, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Fachhochschule das Erforderliche veranlassen. Bei Gefahr im Verzug kann es die Befugnisse der Fachhochschule selbst ausüben.

Kapitel 10

Zusammenwirken der staatlichen Hochschulen

§ 82

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Die staatlichen Hochschulen des Saarlandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium sowie bei der Leistung praktischer Dienste unter bestmöglicher Ausnutzung der verfügbaren Personalmittel, Sachmittel und Einrichtungen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 7 und 8 kann die Fachhochschule nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft Verträge mit ausländischen Hochschulen und Hochschulen anderer Bundesländer, insbesondere mit Hochschulen der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz, schließen.

(3) Das Saarland kann, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, gemeinsam mit benachbarten Ländern und Regionen Gremien errichten, die die Abstimmung der Entwicklungsplanung der Hochschulen in der Region fördern sollen. Die Fachhochschule muss Stellungnahmen dieses Gremiums bei Entscheidungen zur Entwicklungsplanung beachten.

Kapitel 11

Fachhochschulen in freier Trägerschaft

§ 83

Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens außerhalb der Fachhochschule können von dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die staatliche Anerkennung als Fachhochschule in freier Trägerschaft erhalten, wenn gewährleistet ist, dass

1. das Studium an den in § 46 genannten Zielen ausgerichtet ist,
2. Studien- und Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Fachhochschulen zurückstehen,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachhochschule des Saarlandes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzung erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtung unbeschadet des Entscheidungsrechts des Trägers an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.

Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Fachhochschule in freier Trägerschaft, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

(2) Für Fachhochschulen in freier Trägerschaft mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gleichwertig ist.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei der Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(4) Die beabsichtigte Auflösung einer Fachhochschule in freier Trägerschaft ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(5) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes genehmigte Fachhochschulen in freier Trägerschaft sind staatlich anerkannte Fachhochschulen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 84

Prüfungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Hochschulgrade

(1) Eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft kann Hochschulprüfungen abnehmen, wenn

1. die Prüfung aufgrund einer Prüfungsordnung abgelegt wird, der das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zugestimmt hat,
2. der durch die Prüfung ganz oder teilweise abzuschließende Studiengang in einer Studienordnung geregelt ist und
3. die Prüfung unter Vorsitz einer/eines vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft beauftragten Prüfungsleiterin/Prüfungsleiters abgelegt wird.

Das gemäß Satz 1 abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Studienordnung gilt § 50 dieses Gesetzes entsprechend. Für die Prüfungsordnung gilt § 57 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft ist berechtigt, Personen, die eine Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 bestanden haben, einen Hochschulgrad zu verleihen, falls der Grad bei einer entsprechenden Prüfung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte. § 59 gilt entsprechend.

(4) Bis zum In-Kraft-Treten der nach Absatz 1 Nr. 1 zu erlassenden Prüfungsordnungen sind die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Prüfungsordnungen anzuwenden. Für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschule für Sozialarbeit sowie der Fachhochschule für Bergbau, Rohstoffveredelung und Arbeitswissenschaften und

ihrer Vorgängereinrichtung gilt § 89 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 85

Lehrende

(1) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden an Fachhochschulen in freier Trägerschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Das Einvernehmen darf nur verweigert werden, wenn die Lehrenden nicht die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an der Fachhochschule des Saarlandes gefordert werden.

(2) Der Träger einer Fachhochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hauptberuflich Lehrenden, welche die Einstellungsvoraussetzungen nach § 31 erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule die Führung der Berufsbezeichnung „Professorin“/„Professor“ gestatten. Der Träger kann mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft die Erlaubnis verleihen, nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper die Berufsbezeichnung „Professorin“/„Professor“ weiterzuführen, wenn die oder der Lehrende über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der Fachhochschule tätig war. § 30 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Honorarprofessorin/Der Honorarprofessor ist unter der Voraussetzung des Absatzes 2 berechtigt, die Bezeichnung nach Absatz 2 Satz 1 zu führen; im Übrigen gilt § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 86

Staatliche Finanzhilfe

(1) Fachhochschulen in freier Trägerschaft können nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel auf Antrag Beiträge und Zuschüsse erhalten, wenn die Fachhochschule in freier Trägerschaft

1. staatlich anerkannt ist,
2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und
3. die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes entlastet.

Eine Fachhochschule in freier Trägerschaft entlastet die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, soweit sie in ihren Bildungszielen den Grundsätzen der staatlichen Ausbauplanung für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes Rechnung trägt. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes eingerichtete Studiengänge an Fachhochschulen in freier Trägerschaft entlasten die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Bestehende vertragliche Regelungen mit Kirchen bleiben unberührt.

§ 87

Rechtsaufsicht

(1) Fachhochschulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 83 anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen nach § 83 Abs. 1 und 2 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insofern ist der Träger einer Fachhochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf Verlangen jederzeit zu unterrichten. § 83 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auch auf die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden nach § 84. Insoweit gilt Absatz 1 Satz 3 und § 80 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) § 9 findet entsprechende Anwendung.

Kapitel 12

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 88

Anpassungsfristen und Neuwahlen

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Fachhochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften (Grundordnung, Ordnungen) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu erlassen oder diesem Gesetz anzupassen; dies gilt auch für die Geschäftsordnungen. Die Ministerin/Der Minister für

Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Frist durch Rechtsverordnung bis zu einem Jahr verlängern, wenn ihrer Einhaltung schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Bis zum Erlass oder der Anpassung der Rechtsvorschriften nach Absatz 1 gilt das bisherige Recht fort, soweit es diesem Gesetz nicht widerspricht. Die Zuständigkeiten der Organe richten sich nach diesem Gesetz.

(3) Neuwahlen für den Senat und den Fachbereichsrat sollen im Wintersemester 1999/2000 stattfinden. Bis zur Neubildung tagen die Kollegialorgane in ihrer bisherigen Zusammensetzung. Das Konzil und der Hochschulrat sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgehoben.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat soll spätestens bis zum Sommersemester 2000 gebildet werden. Der Vorschlag des Senats gemäß § 21 Abs. 3 ist rechtzeitig vorzulegen. Unverzüglich nach Zusammentreten des Wissenschaftlichen Beirats ist das Verfahren gemäß § 17 einzuleiten.

(5) Die Fachbereichsleitung ist unverzüglich nach Zusammentreten des Fachbereichsrats zu wählen. Bis zur Wahl einer/eines Fachbereichsvorsitzenden im Sinne dieses Gesetzes übernimmt die bislang tätige Fachbereichsvorsitzende/der bislang tätige Fachbereichsvorsitzende deren/dessen Aufgaben.

(6) Endet die Amtszeit der Kollegialorgane oder die der Hochschulleitung oder Fachbereichsleitung vor der Neubildung oder der Neuwahl, so ist sie verlängert.

§ 89

Nachdiplomierung

(1) Hochschulgrade, die an der Fachhochschule seit ihrer Errichtung verliehen wurden, können auf Antrag in Hochschulgrade nach § 59 umgewandelt werden.

(2) Die Fachhochschule verleiht Hochschulgrade nach § 59 auf Antrag auch an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ausbildung an

1. der Staatlichen Ingenieurschule des Saarlandes,
2. der Höheren Wirtschaftsfachschule oder
3. der Staatlichen Werkkunstschule des Saarlandes

erfolgreich abgeschlossen haben, wenn diese Bewerberinnen und Bewerber

- a) graduiert sind und
- b) eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf nachweisen.

Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe b ist durch die Vorlage eines Tätigkeitsberichts zu erbringen. Dieser soll einen besonderen fachlichen Schwerpunkt ausweisen. In Zweifelsfällen ist eine zusätzliche Nachprüfung auf der Grundlage eines Fachberichts sowie ein zusätzliches Fachgespräch vorzusehen. Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Senat mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt.

(3) Absatz 2 gilt für Absolventinnen und Absolventen der Vorgängereinrichtungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Schulen entsprechend.

§ 90

Dienstherrenwechsel

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt die Fachhochschule in die Rechte und Pflichten aus den zum Land bestehenden Arbeitsverhältnissen des bei ihr angestellten Personals unter Wahrung des bisherigen Besitzstandes ein, sofern diese ihre Zustimmung hierzu erteilen.

(2) Die an der Fachhochschule tätigen Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Rektorin/des Rektors, der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors und der Professorinnen und Professoren treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in den Dienst der Fachhochschule über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; die Fachhochschule bestätigt den Beamtinnen und Beamten schriftlich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses. Auf die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten finden die im Bereich der Fachhochschule geltenden Vorschriften Anwendung. Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten wird ein ihrem bisherigen Amt gleich zu bewertendes Amt übertragen.

§ 91

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 15. Mai 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1996 (Amtsblatt S. 623), wird aufgehoben.

(2) § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes⁷ findet auf die in § 38 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Beamten keine Anwendung.